

**ANFRAGE** von Marc Bourgeois (FDP, Zürich) und Angie Romero (FDP, Zürich)

betreffend Handhabung der «geringfügigen Mengen» gemäss Art. 19b Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes

---

Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) legt in Art. 19b Abs. 1 fest, dass eine Person, die «geringfügige Mengen» eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder für den gemeinsamen Konsum an eine Person über 18 Jahren unentgeltlich abgibt, nicht strafbar handelt. Als Reaktion auf den sehr klaren BGE 6B\_1273/2016 und in Anwendung von Art. 19b Abs. 2 BetmG sehen die Strafverfolgungsbehörden heute beim Besitz von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis bis 10 Gramm davon ab, ein aufwändiges Strafverfahren zu eröffnen.

Allerdings wird der Begriff der «geringfügigen Menge» in Art. 19b Abs. 2 BetmG nur für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis (bei den erwähnten 10 Gramm) festgelegt. Für alle übrigen dem BetmG unterworfenen Betäubungsmittel gemäss Art. 2 BetmG verzichtet der Bund auf die Festlegung einer «geringfügigen Menge». Dieser Umstand gibt der rechtsanwendenden Behörde gemäss BGE 124 IV 184 bzw. BGE 6B\_630/2016 einen grossen Ermessensspielraum, was bei den rechtsanwendenden Behörden wie auch bei den Konsument/innen zu einer entsprechend grossen Rechtsunsicherheit und zu unnötigen, ergebnislosen Strafprozessen führt. Daran ändert sich für die Konsument/innen auch nichts, wenn allfällige Weisungen der Strafverfolgungsbehörden nicht öffentlich oder nicht verbindlich sind.

Es erscheint uns deshalb im Sinne von mehr Rechtssicherheit und einer effizienteren Strafverfolgung zweckmässig, die «geringfügigen Mengen» auch für die übrigen dem BetmG unterworfenen Betäubungsmittel festzulegen. Eine solche Regelung soll dabei den Drogenkonsum weder verharmlosen noch befeuern. Konsum und Handel bleiben auch mit einer solchen Regelung strafbar. Das bestehende Bundesrecht soll damit lediglich konkretisiert, nicht aber gelockert werden – was auf kantonaler Stufe auch gar nicht möglich wäre.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Praxis im Kanton Zürich bezüglich der Festlegung der straffreien «geringfügigen Menge» gemäss Art. 19b Abs. 1 BetmG für jene Betäubungsmittel, die nicht vom Wirkungstyp Cannabis sind?
2. Lässt es der gesetzgeberische Wortlaut von Art. 19b Abs. 1 und 2 BetmG in den Augen des Regierungsrats zu, dass für alle Betäubungsmittel ausser denjenigen des Wirkungstyps Cannabis die nicht strafbare «geringfügige Menge» in der Praxis faktisch bei null liegt? Falls ja, weshalb?
3. Hält der Regierungsrat Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis insgesamt grundsätzlich für ungefährlicher als alle anderen verbreiteten, unter das BetmG fallenden Betäubungsmittel? Falls ja, weshalb?

4. Wenn es für die in ihrer Wirkung pro Gewichtseinheit sehr heterogene Betäubungsmittelkategorie des Wirkungstyps Cannabis möglich ist, eine fixe, nicht strafbare «geringfügige Menge» festzulegen, wäre es dann in den Augen des Regierungsrats aus fachlicher Sicht nicht ebenso möglich, dies für gewisse andere, weit verbreitete Betäubungsmittel zu tun? Falls nein, weshalb nicht?
5. Welche Weisungen zum Umgang mit «geringfügigen Mengen» von Betäubungsmitteln existieren zuhanden der Polizeikorps und/oder seitens der Kantonspolizei bzw. der Staatsanwaltschaft?
6. Hält es der Regierungsrat der Rechtssicherheit und der Effizienz von Polizei und Strafverfolgungsbehörden dienlich, wenn die «geringfügige Menge» von Betäubungsmitteln auch für andere verbreitete Betäubungsmittelkategorien in geeigneter Weise festgelegt wird? Die «geringfügigen Mengen» sollten dabei natürlich mindestens so hoch angesetzt sein, dass der Besitz einer beim gemeinsamen Konsum typischerweise benötigten Menge eines Betäubungsmittels zur Anwendung von Art. 19b Abs. 1 BetmG führt. Falls nein, weshalb nicht?
7. Hat der Regierungsrat Kenntnis über die verbindlichen internen Weisungen zu den «geringfügigen Mengen» im Kanton St. Gallen? Wer hat diese erlassen, und welche Instanz dürfte im Kanton Zürich eine analoge Weisung erlassen?
8. Wäre es zulässig, diese Mengen auf kantonaler Ebene verbindlich festzulegen? Wäre es zulässig, dass der Regierungsrat ein Fachgremium beauftragt, die «geringfügigen Mengen» für weitere verbreitete Betäubungsmittel rechtsverbindlich festzulegen? Sollte die Staatsanwaltschaft bereits ähnlich wie im Kanton St. Gallen über verbindliche interne Weisungen zu den «geringfügigen Mengen» von Betäubungsmitteln anderer Wirkungstypen verfügen, gäbe es dann eine Möglichkeit, den Inhalt einer solchen Weisung in geeigneter Weise für Konsument/innen und rechtsanwendende Behörden rechtsverbindlich zu machen? Wie müsste vorgegangen werden?
9. Falls die erste Frage in Ziffer 8 zumindest teilweise bejaht wird: Wäre der Regierungsrat bereit, diesen Weg zu gehen? Wenn nein, weshalb nicht? Wäre er alternativ bereit, sich beim Bund im Sinne einer effizienten Strafverfolgung in geeigneter Weise für eine entsprechende Konkretisierung des BetmG einzusetzen? Falls nein: Bestehen für den Kantonsrat Möglichkeiten, um die «geringfügigen Mengen» für weitere verbreitete Betäubungsmittel rechtsverbindlich festzulegen oder durch ein Fachgremium festlegen zu lassen? Wie müsste er dazu vorgehen?

Marc Bourgeois  
Angie Romero